

Muster für
Ausbildungsverträge
mit Auszubildenden nach dem Tarifvertrag für Auszubildende
des öffentlichen Dienstes (TVAöD)
- Besonderer Teil BBiG -

Zwischen

.....
vertreten durch

Anschrift: (Ausbildende/r)

und

Frau/Herrn

wohnhaft in

geboren am: (Auszubildende/r)

wird unter Zustimmung ihrer/ihres/seiner/seines gesetzlichen Vertreter/s,

Frau/Herrn

wohnhaft in

- vorbehaltlich ¹

..... - folgender

Ausbildungsvertrag

geschlossen:

§ 1

- (1) Die/Der Auszubildende wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf
einer/eines ausgebildet.
- (2) Die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan.

§ 2

- (1) Die Ausbildung beginnt am
und endet am
- (2) ¹Die ersten drei Monate der Ausbildung sind Probezeit. ²Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 3

¹Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 in seiner jeweiligen Fassung sowie nach den Vorschriften der Tarifverträge für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Allgemeiner Teil und Besonderer Teil BBiG -, beide vom 13. September 2005, sowie den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. ²Außerdem finden die bei dem Auszubildenden geltenden Dienst- bzw. Betriebsvereinbarungen nach Maßgabe ihres jeweiligen Geltungsbereichs in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 4

- (1) Die/Der Auszubildende ist verpflichtet, die Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen und auch an anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er vom Auszubildenden freigestellt ist, z.B. an
-
- (2) Die/Der Auszubildende ist verpflichtet, einen
- schriftlichen
- elektronischen
- Ausbildungsnachweis zu führen.

§ 5

¹Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten des Auszubildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. ²Sie beträgt zur Zeit durchschnittlich Stunden täglich. ³⁴§ 8 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) bleibt unberührt.

§ 6

- (1) ¹Die/Der Auszubildende erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 TVAöD - Besonderer Teil BBiG -. ²Es beträgt zur Zeit ³

im ersten Ausbildungsjahr	Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	Euro.

³Das monatliche Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Ausbildenden gezahlte Entgelt. ⁴Es ist spätestens am letzten Ausbildungstag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Auszubildenden benanntes Konto im Inland zu zahlen.

- (2) ¹Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhält die/der Auszubildende gemäß § 17 TVAöD eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von derzeit 400 Euro. ²Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. ³Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.
- (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn die/der Auszubildende ihre/seine Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließt.

§ 7

Die/Der Auszubildende erhält Erholungsurlaub nach § 9 Abs. 1 und 3 TVAöD-BT-BBiG. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zur Zeit

vombis	31.12.	Ausbildungstage,
vom 1.1.bis	31.12.	30	Ausbildungstage,
vom 1.1.bis	31.12.	30	Ausbildungstage,
vom 1.1.bis	Ausbildungstage,
vom 1.1.bis	Ausbildungstage.

§ 8

¹Der Ausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 TVAöD - Besonderer Teil BBiG - und des § 16 Abs. 4 TVAöD gekündigt werden. ²Diese Tarifregelungen haben zur Zeit folgenden Wortlaut:

§ 3 Abs. 2:

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 16 Abs. 4:

Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

³Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 16 Abs. 4 TVAöD unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. ⁴Im Übrigen gilt § 22 BBiG.

§ 9

Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TVAöD). ⁴

.....
(Ort, Datum)

Die gesetzlichen Vertreter
der/des Auszubildenden: ⁵

(Falls ein Elternteil verstorben
ist, bitte vermerken)

.....
(Ausbildende/r)

.....
(Vater)

.....
(Mutter)

.....
(Auszubildende/r)

.....
(Vormund)

Nur für den Arbeitgeber

Stand des Vertragsmusters: 1.9.2018

Neben diesem Ausbildungsvertrag muss keine zusätzliche Niederschrift nach dem Nachweisgesetz angefertigt werden.

- 1 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z.B. von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.
- 2 Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BBiG ist die Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit anzugeben.
- 3 Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 8 Abs. 1 Satz 1 TVAöD (BBiG) maßgebende Ausbildungsentgelt.
- 4 Falls Nebenabreden vereinbart werden, ist auch zu regeln, dass sie gesondert kündbar sein sollen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 TVAöD). In diesen Fällen wird die Vereinbarung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsschluss empfohlen.
- 5 Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts unverzüglich beizubringen.